

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1308

Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen: Landumlegung Region Olten LRO, 6. Etappe, Revitalisierung Kleingewässer Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) ersucht um Genehmigung der Projektakten der 6. Etappe, Revitalisierung Kleingewässer, bestehend aus

- Bericht Nr. BE.N.08108.10.01 Revitalisierung Kleingewässer mit Anhängen A bis E

sowie um Genehmigung der Vergebung der Bauarbeiten und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 325'000 Franken veranschlagten Baukosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für das umfassende Landumlegungs- und Strukturbereinigungsverfahren wurde mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Landumlegung Region Olten vom 16. bzw. 18. Juni 2008 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 16. Mai 2008 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Landumlegung / Güterregulierung

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Landumlegung Region Olten zusammengefasst. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Der Neuzuteilungsentwurf lag vom 2. Mai 2011 bis 1. Juni 2011 öffentlich auf. Lokale Bereinigungen sind noch Pendent. Bereits seit dem 1. November 2011 wird der neue Bestand bewirtschaftet. Das Vernetzungsprojekt nach ÖQV befindet sich im zweiten Umsetzungsjahr.

Die Bauarbeiten der Landumlegung Region Olten werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die 2. Etappe mit den vordringlichsten Wegbauten ist abgeschlossen. Die Wegbauten der 3. und der 4. Etappe befinden sich in der Abschlussphase. Zurzeit werden die Endkostenprognosen erstellt. Mit den Bauarbeiten der 5. Etappe Wegebau Los 4 und Rückbau Schiessanlage Niderfeld, Kappel wurde im Herbst 2012 begonnen. In der vorliegenden 6. Etappe werden zirka 1'445 m¹ Kleingewässer ökologisch aufgewertet.

1.4 Ziel und ursprünglicher Umfang des Bauprojekts

Das BLW hat der LRO mit der Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 für geplante Zusatzleistungen gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) zusätzliche 3 % Bundesbeiträge an die gesamten beitragsberechtigten Kosten der Landumlegung Region Olten zugesichert. Als messbares Teilziel wurde die ökologische Aufwertung von mindestens 1'200 m² Kleingewässern im Bezugsgebiet durch Renaturierungen und Revitalisierungen festgelegt. Die Flurgenossenschaft LRO will nun mit der 6. Etappe diese Bedingung fristgerecht erfüllen.

Das von der Ingenieurgemeinschaft Emch+Berger AG, Vermessungen, Solothurn / Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG, Biberist (IG EBWH) erstellte Bauprojekt umfasst die ökologische Aufwertung des Mittulgäubaches von der Westgrenze des Bezugsgebietes bis zum westlichen Siedlungsrand von Kappel (Projektabschnitte 1 bis 4), des Scheimattgräbli (Zufluss zum Mittulgäubach auf Gebiet von Kappel, Projektabschnitt 5) sowie des unteren Teils des Büzbrunnens (Zufluss zum Mittulgäubach auf Gebiet von Wangen bei Olten, Projektabschnitt 6). Der hydraulisch ungenügende Durchlass Oststrasse im Projektabschnitt 2 des Mittulgäubaches wird ersetzt, der Durchlass Mittulgäustrasse an der Grenze der Projektabschnitte 2 und 3 bleibt unverändert. In den Projektabschnitten 1 und 3 war der Rückbau von drei landwirtschaftlichen Kleinbrücken über den Mittulgäubach und eines Rohrdurchlasses vorgesehen. Die Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen erfolgte auf dieser Grundlage.

Noch während der Vernehmlassung beschloss die Bauherrschaft, die beiden intakten Bogenbrücken aus Kalkhausteinen im Abschnitt 3 als typische Bauten der früheren Kulturlandschaft zu belassen. Die öffentliche Auflage erfolgte mit entsprechend angepassten Unterlagen.

1.5 Auflage

Das Bauprojekt wurde vom 7. bis 21. Dezember 2012 öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Thal Gäu Olten Nr. 49 vom 6. Dezember 2012 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 49 vom 7. Dezember 2012 publiziert. In der Publikation wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Art. 12 f. NHG besteht. Gegen das Auflageprojekt gingen bei der Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO keine Beschwerden ein.

1.6 Umfang des bereinigten Bauprojektes

Die zum Rückbau vorgesehene Kleinbrücke im Projektabschnitt 1 auf Gebiet der Gemeinde Gunzgen befindet sich im Randbereich der Schutzzone 3 (S3) des Grundwasserpumpwerkes Zelgli. Ein hydrogeologisches Gutachten vermochte die Bedenken der Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung zu möglichen Auswirkungen des Baueingriffes auf das Grundwasserpumpwerk nicht vollständig auszuräumen. Im Einvernehmen mit dem Kanton Solothurn als Eigentümer der neu zugeteilten Gewässerparzelle und mit dem Bewirtschafter der beidseitigen Landwirtschaftsflächen beschloss die Bauherrschaft daraufhin auch auf diesen Rückbau zu verzichten. Die Kleinbrücke bleibt als Fischunterstand und Viehübergang bestehen.

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist damit das öffentlich aufgelegte Revitalisierungsprojekt inklusive Rückbau des Rohrdurchlasses im Projektabschnitt 3, jedoch ohne Rückbau der Kleinbrücke im Projektabschnitt 1 (Mittulgäubach Nord, Gunzgen).

1.7 Eigentumsverhältnisse

Alle für die Aufwertungsmassnahmen nötigen Flächen wurden bei der Neuzuteilung ausgeschieden und als Gewässerparzellen dem Kanton Solothurn zugeteilt. Der Ersatz des hydraulisch ungenügenden Durchlasses Oststrasse im Projektabschnitt 2 des Mittelgäubaches betrifft öffentliches Strassenareal der Einwohnergemeinde Gunzgen.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Ausgehend vom genehmigten Vorprojekt und vom Neuzuteilungsentwurf wurden zu Beginn der Projektierung in Zusammenarbeit mit Bauherrschaft, Projektverfasser, der Fachstelle Wasserbau im Amt für Umwelt und der Abteilung Strukturverbesserungen im Amt für Landwirtschaft die ökologisch aufwertbaren Kleingewässer im Beizugsgebiet nochmals evaluiert. Gestützt auf das Ergebnis und abgestimmt auf die bereinigte Neuzuteilung wurde anschliessend das Projekt erarbeitet.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt und zur Neuzuteilung

Die vorliegende 6. Etappe umfasst alle als zur Aufwertung geeignet beurteilten Abschnitte von Kleingewässern im Beizugsgebiet der LRO. Die zur Revitalisierung vorgesehene Fliessstrecke beträgt zirka 1'445 m¹. Gemäss Vorabklärungen mit dem BLW wird mit der 6. Etappe die Bedingung für die zusätzlichen Bundesbeiträge gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b SVV erfüllt.

	Vorprojekt		NZ-Entwurf		Bauprojekt	
	Nr.	m ¹	Nr.	m ¹	Nr.	m ¹
Mittelgäubach, Kappel	[1]	360	[1]	601	[4]	361
Aspbach Nord, nördlicher Teil, Olten	[6a]	85	[6a]	85		
Aspbach Nord, südlicher Teil, Olten	[6b]	75	[6b]	75		
Gheidgraben Nord – Süd, Olten	[16]	85				
Gheidgraben Nord – Süd, Olten	[17]	265				
Büzbrunnenbach			[10]	434	[6]	205
Mittelgäubach Nord, Gunzgen			[24]	165	[1]	320
Mittelgäubach entlang Oststrasse, Gunzgen					[2]	180
Mittelgäubach entlang Oststrasse, Gunzgen – Kappel					[3]	240
<u>Scheimattgräbli, Kappel</u>					[5]	139
Zwischentotal Vorprojekt		870		1'360		1'445
Zusätzliche Anforderung gemäss Grundsatzverordnung BLW		330		0		
TOTAL LÄNGE [m¹]		1'200		1'360		1'445
TOTAL KOSTEN [Fr.]		469'000		580'000		325'000
Spezifische Kosten [ca. Fr./m¹]		390		426		225

Die im Vorprojekt enthaltenen Massnahmen Nr. 6a, 6b, 16 und 17 liegen in den Schutzzonen S2 bzw. S3 des Grundwasserpumpwerkes Gheid der Wasserversorgung Olten. Sie konnten deshalb im Bauprojekt nicht weiter verfolgt werden. Beim Büzbrunnenbach ist der im Neuzuteilungsentwurf enthaltene südliche Teil in einem guten Zustand. Er kann kaum ökologisch weiter aufgewertet werden. Die Evaluation zu Beginn der Projektierungsarbeiten für die 6. Etappe ergab dagegen zusätzliche Aufwertungsmöglichkeiten an weiteren Abschnitten des Mittelgäubaches und am Scheimattgräbli. Die Abweichungen gegenüber dem Vorprojekt und dem Neuzuteilungsentwurf sind damit sachlich begründet.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Die kantonalen Ämter für Denkmalpflege und Archäologie, für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau sowie für Wald, Jagd und Fischerei konnten zum Bauprojekt der 6. Etappe Stellung nehmen.

2.3.1 Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Die beiden kulturhistorisch wichtigen Bogenbrücken über den Mittelgäubach im Projektabschnitt 3 sind zu erhalten.

2.3.2 Amt für Verkehr und Tiefbau

Im Projektabschnitt 3 darf der Blocksatz entlang der Mittelgäustrasse nicht entfernt werden. Eine Bachverlegung von der Strasse weg würde in diesem Abschnitt begrüsst. Im Abschnitt 1 soll eine Langsamverkehrsverbindung entlang dem Mittelgäubach als Variante geprüft werden.

2.3.3 Amt für Raumplanung; Natur und Landschaft

Die Zielsetzungen und Massnahmen sind sinnvoll und werden begrüsst. Die naturschutzrechtliche Bewilligung zum Entfernen von Ufervegetation bei Aufwertungsmassnahmen wird in Aussicht gestellt. Für Ansaaten ist die Spezialmischung des ARP zu verwenden. Nach der Bauabnahme wird das Amt für Raumplanung die Pachtverträge für die Gewässerparzellen anpassen.

2.3.4 Amt für Umwelt; Wasserbau

Die wasserbauliche Bewilligung für die Massnahmen an öffentlichen Gewässern und die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau des Durchlasses Oststrasse werden in Aussicht gestellt. Die Abteilung Wasserbau ist bei der Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen beizuziehen.

Für die Verlegung des Mittelgäubaches im Projektabschnitt 4 ist der Fachstelle Wasserbau ein repräsentatives Gestaltungsnormalprofil einzureichen.

Der Substanzerhalt der Investitionen ist nachhaltig sicherzustellen. Die bestehenden Unterhaltskonzepte der Einwohnergemeinden sind auf Kosten der LRO anzupassen. Der Fachstelle Wasserbau sind die Pläne des ausgeführten Werkes, insbesondere des neuen Durchlasses Oststrasse, zuzustellen.

2.3.5 Amt für Umwelt; Bodenschutz

Es gilt das Merkblatt „Güterregulierungen; Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien), Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006“. Die von der LRO beauftragte bodenkundliche Baubegleitung (Jan Sutter, Sieber Cassina + Partner, Bern und Anina Schmidhauser, Gasche Bodengutachten GmbH, Bern) ist für die Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen fachlich qualifiziert.

Der Oberboden aus einem 5 m breiten Streifen entlang der Mittelgäustrasse gilt als schwach belastet. Das Material darf nur innerhalb des 5-m-Streifens wieder verwendet werden.

2.3.6 Amt für Umwelt; Grundwasserbewirtschaftung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung in den Grundwasserschutzzonen S3 der Grundwasserpumpwerke Zelgli und Gheid kann nur insofern in Aussicht gestellt werden, als Aufweitungen an der Gewässersohle sowie an den Böschungen unterlassen und nachteilige Auswirkungen auf

die Trinkwasserfassungen ausgeschlossen werden können. Zu diesem Zweck ist ein hydrogeologisches Gutachten erstellen zu lassen, welches Aussagen über mögliche Auswirkungen der geplanten Eingriffe und deren wirksame Behebung zum Schutz der Trinkwasserversorgung macht.

2.3.7 Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Fischerei

Das Projekt wird begrüsst und unterstützt. Die fischereirechtliche Bewilligung kann mit Auflagen in Aussicht gestellt werden. Mit dem für das Aufzuchtgewässer zuständigen Fischereiverein Olten sollte für die Erfolgskontrolle zusammengearbeitet werden.

2.3.8 Umsetzung der Vernehmlassungsergebnisse

Nicht realisiert werden können die Verlegung des Mittelgäubaches im Projektabschnitt 3 weg von der Mittelgäustrasse und eine Langsamverkehrsverbindung beim Projektabschnitt 1. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat dies akzeptiert.

Im Projektabschnitt 1 war der Rückbau einer landwirtschaftlichen Kleinbrücke in der Grundwasserschutzzone S3 geplant. Das verlangte hydrogeologische Gutachten zu möglichen Auswirkungen auf die Trinkwasserfassung Zelgli vermochte nicht alle Bedenken auszuräumen. Die Bauherrschaft verzichtet darum auf diese Massnahme. Der Bachübergang bleibt unverändert.

Die Gestaltungsnormalprofile für die Verlegung des Mittelgäubaches im Projektabschnitt 4 wurden der Fachstelle Wasserbau am 20. Dezember 2012 eingereicht und dort unverändert akzeptiert.

Die übrigen Äusserungen sind im bereinigten Bauprojekt aufgenommen und umgesetzt oder werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Die Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

2.4 Submission Bauarbeiten

Für die eigentlichen Revitalisierungsarbeiten wurden 5 Unternehmer zur Offertstellung eingeladen. Davon haben 3 Unternehmungen fristgerecht Offerten eingereicht. Berücksichtigt wurde, vorbehaltlich Projekt- und Kreditgenehmigung, das Angebot mit dem günstigsten Beurteilungspreis der Bauunternehmung Reinhold Dörfliger AG, Egerkingen. Die arithmetisch bereinigte Offerte beläuft sich ohne Rückbau der Kleinbrücke im Projektabschnitt 1 auf netto, inkl. 8.0 % MWST auf 180'657.50 Franken. Das Angebot liegt damit deutlich unter der Kostenschätzung des Vorprojektes. Bereits mit der Abgabe der Offertunterlagen wurden die Firmen auf die Auflagen, Bestimmungen und Bedingungen betreffend Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz usw. hingewiesen. Die berücksichtigte Firma Reinhold Dörfliger AG verfügt über grosse Erfahrung bei Revitalisierungsarbeiten und hat bereits vor der Landumlegung Region Olten die Verbindung von Mittelgäubach und Gheidgraben ausgeführt.

Die Arbeitsvergabe der eigentlichen Revitalisierungsarbeiten wurde den Offerenten durch die Bauherrschaft Ende Februar 2013 mit Zuschlagsverfügungen eröffnet. Die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen.

Zur Offertstellung für die Holzarbeiten wurden die beiden betroffenen Forstreviere eingeladen. Schliesslich reichte nur das nicht mehrwertsteuerpflichtige Forstrevier Untergäu, Hägendorf ein Angebot im Betrag von netto 4'850 Franken ein und erhielt den Zuschlag.

Mit dem Entfernen des Weidezauns im Projektabschnitt 1 wurde am 28. Februar 2013 der betroffene Bewirtschafter Beat Ambühl, Gunzgen zum offerierten Pauschalpreis von netto 300 Franken beauftragt.

2.5 Ingenieurhonorar

Projekt und Bauleitung wurden zusammen mit den übrigen Ingenieurarbeiten der LRO ausgeschrieben und vergeben. Die IG EBWH hat Projekt und Bauleitung gestützt auf die in den damaligen Offertunterlagen genannten, dem Vorprojekt entnommenen, voraussichtliche Gesamtbaukosten pauschal offeriert. Dieses Honorar wird nun bei den einzelnen Wegbaustapen gemäss den entsprechenden Vorprojekt-Baukosten anteilmässig abgerechnet. Für Abweichungen vom Vorprojekt, wie veränderte Längen, erfolgen jeweils Korrekturen mit den im Vorprojekt angewandten Baukostenschätzungen. Für Ingenieurleistungen bei Kunstbauten gelten die Bedingungen der Nachtragsofferte 2010.

Der Kostenvoranschlag für Projekt und Bauleitung der 6. Etappe, Revitalisierung Kleingewässer, ist nun gestützt auf die ursprüngliche Offerte für ökologische Massnahmen in den Bereichen Renaturierung, Revitalisierung, Aufwertung und die Unternehmerofferte für den Durchlass Oststrasse ebenfalls nach diesem System berechnet.

2.6 Bodenkundliche Baubegleitung

Die bodenkundliche Baubegleitung der 3., 4. und 5. Etappe durch Jan Sutter, Mitarbeiter der Firma Sieber, Cassina + Partner AG, Bern und seine Stellvertretung durch Anina Schmidhauser, Gasche Bodengutachten GmbH, Bern haben sich bewährt. Die Flurgenossenschaft LRO will den Auftrag deshalb in der 6. Etappe weiterführen.

2.7 Hydrogeologisches Gutachten

Zu möglichen Auswirkungen des geplanten Rückbaus der im Randbereich der Grundwasserschutzzone S3 des Grundwasserpumpwerkes Zelgli, Kappel gelegenen landwirtschaftlichen Kleinbrücke auf das Trinkwasser musste kurzfristig ein hydrogeologisches Gutachten erstellt werden. Gestützt auf eine Kostenschätzung beauftragte die Bauherrschaft im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft die Firma Sieber, Cassina + Partner AG, deren Fachleute die Geologie und die Grundwasserverhältnisse im Gebiet von anderen Aufträgen her bereits gut kennen.

2.8 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten und in Anlehnung an dessen Präzisierung im Jahr 2010 betreffend Projekt und Bauleitung für Wegbauten, auf die Vergabeofferten für die Bauarbeiten, auf die Abrechnung für das hydrogeologische Gutachten und auf Erfahrungswerte ergibt sich für die 6. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 325'000 Franken oder 225 Franken pro Laufmeter Fliessstrecke (Gesamtkosten / 1'445 m¹ Laufmeter zur Revitalisierung vorgesehene Fliessstrecke):

Kostenvoranschlag nach Vergabe Fr.

Bauarbeiten gemäss Offerte R. Dörfliger AG, Egerkingen, netto inkl. 8 % MWST	180'657.50
Holzerarbeiten gemäss Offerte Forstrevier Untergäu, Hägendorf, netto (keine MWST)	4'850.00
Entfernen Weidezaun gemäss Offerte Beat Ambühl, Gunzgen, netto (keine MWST)	300.00
Ansaaten durch Landwirte mit speziellem Saatgut „Amt für Raumplanung“, geschätzt, netto inkl. 8 % MWST	5'000.00
Ingenieurhonorar für Kunstbauten gemäss Offerte und Präzisierung 2010, netto inkl. 8 % MWST	14'898.30
Ingenieurhonorar für übrige Aufwertungen gemäss Offerte und Präzisierung 2010, netto inkl. 8 % MWST	62'423.00
Hydrogeologisches Gutachten gem. Rechnung Sieber Cassina + Partner AG, Bern netto inkl. 8 % MWST	1'095.95
Bodenschützerische Baubegleitung, geschätzt netto inkl. 8 % MWST	10'000.00
Abschnittweise Abfischen Aufzuchtgewässer, geschätzt netto inkl. 8 % MWST	5'000.00
Anpassung Gewässer-Unterhaltskonzepte von Gunzgen, Kappel und Wangen b. O., geschätzt, netto inkl. 8 % MWST	7'500.00
<u>Sonderkosten, geschätzt</u>	<u>3'000.00</u>
Zwischentotal	294'724.75
<u>Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %</u>	<u>30'275.25</u>
TOTAL Kostenvoranschlag 6. Etappe, Revitalisierung Kleingewässer	325'000.00

2.9 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als ausgewogen und zweckmässig. Mit der Revitalisierung von 1'445 m¹ Kleingewässern erfüllt die Flurgenossenschaft LRO fristgerecht eine der in der Grundsatzverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft festgelegten Bedingungen für die ihr vom Bund gewährten Zusatzbeiträge. Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG; BGS 921.11), die grosse regionale Bedeutung des Vorhabens (Entlastung Region Olten, 6-Streifen-Ausbau A1/A2, umfassende ökologische Aufwertungsmassnahmen) und den mit RRB Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 gefassten Grundsatzbeschluss des Regierungsrates beantragt das Amt für Landwirtschaft, an die vollumfänglich beitragsberechtigten Kosten in der Höhe von 325'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 120'250 Franken zuzusichern.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 an das gesamte Werk der Landumlegung Region Olten einen Bundesbeitrag von 40 % in Aussicht gestellt.

2.10 Bauprogramm

Die Bauarbeiten der 6. Etappe müssen unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen und sobald es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, in Angriff genommen werden. Der Abschluss der Bauarbeiten ist noch im Jahr 2013 geplant. Der administrative Abschluss der Etappe ist spätestens im Jahr 2014 vorgesehen.

2.11 Grundbucheintragung

Gestützt auf den RRB Nr. 2006/552 vom 20. März 2006 hat die Amtschreiberei Olten-Gösigen bei den betroffenen Grundstücken am 10. April 2006 die Anmerkungen „Landumlegung LRO, RRB Nr. 2006/552“ und „Mitglied der Flurgenossenschaft LRO“ im Grundbuch eingetragen (ISOV-GF-Nr. 167027) und sie inzwischen durch die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung Art. 59 BoVO“

ergänzt. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten.

2.12 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die in der 6. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und dringend notwendig. Das Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 6. Etappe, Revitalisierung Kleingewässer, der Landumlegung Region Olten können genehmigt und die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Unternehmen bereits mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen im Einvernehmen mit den betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Naturschutzrechtliche Bewilligung zum Entfernen von Ufervegetation bei Aufwertungsmassnahmen

Für das Entfernen von Ufervegetation bei der Revitalisierung von Kleingewässern in der 6. Etappe LRO kann die naturschutzrechtliche Bewilligung gestützt auf Art. 22 Abs. 2 NHG und § 32 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 17 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141) unter den folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden:

- Die Ufervegetation darf nur für Aufwertungsmassnahmen entfernt werden.
- Die Arbeiten sind auf das absolute Minimum zu beschränken.

3.2 Wasserbauliche Bewilligung für Massnahmen an öffentlichen Gewässern sowie wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau des Durchlasses Oststrasse

Die wasserbaulichen Massnahmen werden gestützt auf § 44 GWBA bewilligt. Für den Umbau des Durchlasses Oststrasse (Ersatz Kreis- durch Rechteckprofil aus Ortbeton) am Mittelgäubach kann die wasserrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmegewilligung gestützt auf § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), § 53 Abs. 1 Bst. c resp. § 25 i.V.m. § 29 GWBA sowie unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Der öffentlich aufgelegte Bericht Nr. BE.N.08108.10.01 Revitalisierung Kleingewässer mit Anhängen A bis E bildet integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Der Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss massgebend.

- Das beim Abbruch des Kreisprofils anfallende Material ist unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen, nach dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu sortieren und fachgerecht zu entsorgen.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Durchlassprofil zu entfernen.
- Die Bewilligungsinhaberin hat den Durchlass zu unterhalten und Geschiebe und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich des Durchlasses nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Abbruch des bestehenden Kreisprofils, aus dem Bau des neuen Durchlasses und aus dessen Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am bewilligten Durchlass entstehen.
- Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den Durchlass wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

3.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Massnahmen in den Grundwasserschutzzonen S3 der Grundwasserpumpwerke Zelgli und Gheid

Für die ökologischen Aufwertungsmassnahmen in den Grundwasserschutzzonen S3 der Grundwasserpumpwerke Zelgli und Gheid (Auslichten und Pflanzen von Bachgehölzen; Anlegen von Steinhaufen für Amphibien und Reptilien sowie von Faschinen als Fischunterstände) kann die Gewässerschutzbewilligung gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sowie Art. 32 Abs. 2 Bst. b der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Einhaltung der einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss den Schutzzonenreglementen (RRB Nr. 1982/1481 vom 18. Mai 1982 und RRB Nr. 2002/500 vom 12. März 2002). Die Schutzzonenbestimmungen sind in den entsprechenden Reglementen beim Amt für Umwelt erhältlich.
- Einhaltung der beiden Merkblätter "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen, Zone S" und "Baustellen-Entwässerung".
- Die Bauausführung hat gemäss den Angaben im Technischen Bericht zu erfolgen. Abweichungen sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert und vor Ausführung mitzuteilen.
- Die Projekt- und Bauleitung hat die Betreiberinnen der Wasserversorgungen rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

- Die Flurgenossenschaft LRO haftet als Bauherrin (Bewilligungsempfängerin) für allfällige Schäden und Nachteile, die aus der Realisierung der Vorhaben oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen.
- Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird für die Dauer von maximal 8 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch und unwiderruflich.
- Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

3.4 Fischereirechtliche Bewilligung

Für den Umbau des Durchlasses Oststrasse (Ersatz Kreis- durch Rechteckprofil aus Ortbeton) und für die übrigen Massnahmen zur Revitalisierung am Mittelgäubach (Kappelbach) kann die fischereipolizeiliche Bewilligung gestützt auf Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und § 18 des kantonalen Fischereigesetzes (BGS 625.11) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Die Fischereiaufsicht entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Während den Abbruch- und Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, welche der Fischerei durch die Eingriffe verursacht werden.

4. Beschluss

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10 ff. und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO; BGS 923.12), Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und § 44, § 53 Abs. 1 Bst. c resp. § 25 i.V.m. § 29 sowie § 32 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), § 17 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141), Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 32 Abs. 2 Bst. b der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), § 134 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und § 18 des kantonalen Fischereigesetzes (BGS 625.11)

- 4.1 Das Detailprojekt zur 6. Etappe, Revitalisierung Kleingewässer, der Landumlegung Region Olten mit Gesamtkosten im Betrag von 312'000 Franken wird unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt.

- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 6. Etappe, Revitalisierung Kleingewässer, von 325'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 120'250 Franken, zugesichert.
- 4.3 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.4 Spezialbewilligungen
- 4.4.1 Für die in der 6. Etappe der Landumlegung LRO zusammengefassten Massnahmen zur Revitalisierung von Kleingewässern wird die naturschutzrechtliche Bewilligung zum Entfernen von Ufervegetation bei Aufwertungsmassnahmen unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.4.2 Für die in der 6. Etappe der Landumlegung LRO zusammengefassten Massnahmen zur Revitalisierung von Kleingewässern wird die wasserbauliche Bewilligung für Massnahmen an öffentlichen Gewässern unter den in Ziffer 3.2 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.4.3 Für den Abbruch des bestehenden Durchlasses Oststrasse mit Kreisprofil und für den Bau des neuen Durchlasses Oststrasse mit Rechteckprofil am Mittelgäubach wird die wasserrechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.2 genannten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 4.4.4 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Massnahmen in den Grundwasserschutz-zonen S3 der Grundwasserpumpwerke Zelgli und Gheid wird unter den in Ziffer 3.3 genannten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 4.4.5 Für den Abbruch des bestehenden Durchlasses Oststrasse mit Kreisprofil und für den Bau des neuen Durchlasses Oststrasse mit Rechteckprofil am Mittelgäubach wird die fischereipolizeiliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.4 genannten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 4.5 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.5 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.6 Der Werkvertrag mit der Firma Reinhold Dörfliger AG, mit Sitz in Egerkingen, ist dem Amt für Landwirtschaft zu Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2014 gewährt.
- 4.8 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.

- 4.9 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2) (Abt. J+F; FK Gäu/Untergäu)
 Fischereiaufsicht Olten-Gösigen: Heinz Seiler, Werkhof, Postfach 350, 4702 Oensingen
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3)
 Amt für Verkehr und Tiefbau (4) (Projektleitung ERO, Langsamverkehr, Landerwerb, Kreisbau-
 amt II Olten)
 Amt für Umwelt (2)
 Amt für Geoinformation
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Max Züllli, Gemeindeverwaltung,
 Dorfstrasse 65, 4716 Wangen bei Olten (15)
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstr. 24,
 4712 Laupersdorf (3)
 Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (6) Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach,
 Kappel, Hägendorf, Gunzgen
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
 Ingenieurgemeinschaft EBWH, per Adresse: Emch+Berger AG Vermessungen,
 Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
 Ingenieurgemeinschaft EBWH, per Adresse: Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG,
 Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist
 Ingenieurgemeinschaft EBWH, per Adresse: Jermann Ingenieure und Geometer AG,
 Altenmatteweg 1, 4144 Arlesheim